

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

71 / KNP / 1 / 0

Stand der Nachführung:

BUDE Nr. 315 vom 15.08.2019

Gemeinde Wittinsburg



Kantonaler Nutzungsplan Platz für Fahrende „Holchen“

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch aufsteigend)

Inv. Nr.	BUDE Nr.	RRB Datum	Bemerkungen
71/KNP/1/0	315	15.08.2019	KNP Platz für Fahrende «Holchen»

Bearbeitet durch ARP am: 24.09.2019

Bestätigung der Richtigkeit: ruck

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Spezialzone für Fahrende

¹ Die «Spezialzone für Fahrende» dient der Erstellung und dem Betrieb eines Platzes für Fahrende. Zulässig sind betriebsnotwendige Bauten und Anlagen (z.B. Infrastruktureinrichtungen für die Ver- und Entsorgung, Sanitärgebäude, Lärmschutzeinrichtungen).

² Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

³ Für die Bauten und Anlagen ist, in Abwägung der verschiedenen Randbedingungen (Lärmschutz, Sichtweiten, Abstände, Platzform etc.), eine möglichst gute Einpassung ins Landschaftsbild anzustreben.

⁴ Die Umgebungsgestaltung der Anlage hat naturnah zu erfolgen, mit ortsüblichen Materialien und mit einer einheimischen, standortgerechten Bepflanzung. Oberflächenbefestigungen sind, wo aufgrund der geplanten Nutzung keine Verschmutzung des Grundwassers zu erwarten ist, möglichst wasserdurchlässig zu gestalten oder über die Schulter zu entwässern.

Beschlüsse

Beschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion
Entscheid Nr. 222 vom 12.06.2019

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 26 vom 27.06.2019
Planaufgabe: 27.06.2019 bis 29.07.2019

Rechtskraftbescheinigung der Bau- und Umweltschutzdirektion
Entscheid Nr. 315 vom 15.08.2019